

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1911

153 (1.9.1911)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 153

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4,50 M.
pro Jahr.

September 1911

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Glanz-
Auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinstimm festgesetzt.

13. Jahrg.

Inhalt: I. Gemeindefachen: 1. Ueber die Einkommensverhältnisse der Gemeindebeamten. — 2. Die Erbauung eines evangel. Gemeindehauses in N. — 3. Gemeindefachrechnungsabschriften — 4. und 5. Die Staatsbeiträge zum Schulaufwand der Gemeinden — 6. Die Geldbeschaffung der Städte. — 7. Städtetag des Verbandes der mittleren Städte Badens. — 8. Die Erwerbung oder Veräußerung von Gemeindevermögen. — 9. Karlsruhe. — 11. Sparkassenwesen: 10. Die Hinterlegung von Sparbüchern bei den mit Gemeindebürgerschaft veriehenen Sparkassen. — VII. Verschiedenes: 11. Verbrauchssteuern. — 12. Falsche Einmarkstücke. — 13. Die Landesversicherungsanstalt Baden. — 14. Kappel, Lörrach, Neckargemünd, Tiengen, Detigheim, Bollmatingen, Freiburg, Detigheim, Bühl, Worms, Nastatt, Ludwigshafen, Konstanz, Wilhelmsfeld, Mudau, Mannheim, Itzingen, Billingen. — 15. Wem gehört das überhängende Obst? — 16. Brieflasten. — 17. Anzeigen.

I. Gemeindefachen.

Ueber die Einkommensverhältnisse der Gemeindebeamten. Um über die Einkommensverhältnisse der Gemeindebeamten zuverlässigere Darstellungen und Nachweise zu erhalten, hat das Bezirksamt N. in Vollzug der in diesem Betreff in letzter Zeit erschienenen Erlasse Sr. Ministeriums des Innern einen Erhebungsbogen durch sämtl. Amtsgemeinden (ausgenommen die drei größeren Stadtgemeinden Konstanz, Radolfzell und Singen) beantworteten lassen, der sich auf folgende Fragen erstreckte:

I. Bürgermeister: 1. Jährl. Gehalt, 2. Sonst. Dienstlohn, 3. Zusammen (1 und 2), 4. Letzte Regelung im Jahre?, 5. Zahl der Dienstjahre.

II. Ratsschreiber: Fragen wie I.

III. Gemeindefachrechner: 1. Jährl. Gehalt, 2. Abersum für Kasseneinbußen, 3. Sonst. Einkommen, 4. Zusammen (1—3), Frage 5 und 6 wie I. Ziffer 4 und 5.

IV. Gemeinderäte: 1. Gehalt, 2. Letzte Regelung im Jahre?

Diesem Erhebungsbogen wurde die Frage angefügt, für welche Beamten eine amtliche Anregung zur Neuregelung der Einkommensverhältnisse gewünscht wird.

Nachstehend einiges über die Ergebnisse dieser Erhebungen:

Bürgermeistergehälter. In 39 Gemeinden beziehen die Bürgermeister an Gehalt zusammen 20 750 M. (Die sonstigen Einkünfte an Stüchgebühren betragen zusammen etwa 4400 Mark. Dieser Betrag kann aber außer Betracht bleiben,

da er sich teilweise auf Tagegebühren für auswärtige Dienstgeschäfte sowie auf Geschäfte bezieht, die nicht mit der Dienstbeziehung als Bürgermeister verbunden sind).

Von dem Gehalt mit 20 750 M. entfallen durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung rund 100 Pfg. und auf 100 M. des für 1911 umlagepflichtigen Gemeindesteuerverwerts 1,6 Pfg. 8 Gemeinden, in denen an Gehalt je über 1000 M. bezahlt werden und für welche in den letzten Jahren eine Neuregelung stattgefunden hat, bezahlen zusammen 11 100 M., so daß für die restlichen 31 Gemeinden noch ein Gehaltsrest von 9650 M. verbleibt, von dem durchschnittlich entfallen auf den Kopf der Bevölkerung rund 100 Pfg. und auf 100 M. des erwähnten Steuerwerts 1,6 Pfg.

Da Einwohnerzahl und Höhe des Steuerwerts auf den Umfang des Dienstbetriebs in den Gemeinden wohl den größten Einfluß ausüben, so wird man diese beiden Faktoren bei einer Neuregelung der Gehaltsverhältnisse auch in erster Linie berücksichtigen müssen.

Beispiel: Der Bürgermeister einer Gemeinde des Bezirks N. mit 300 Einwohnern und 2 Mill. Steuerwert will prüfen, ob sein Jahresgehalt dem seiner übrigen Bezirkskollegen entspricht. Berücksichtigt er nun beide Faktoren je hälftig, so ergibt sich ein Betrag

aus der Einwohnerzahl von 300: 2 =	150 M.
aus dem Steuerwert von 0,8 mal 2	
Mill. Mark =	160 M.
	zusammen
	310 M.

Diese Summe bildet den Bezirksdurchschnitt, sie dürfte aber der mit dem Amte ver-

knüpften dienstlichen Geschäftstätigkeit des Bürgermeisters kaum entsprechen, vielmehr wird man besonders bei der Einwohnerzahl einen Satz von mindestens 60 bis 80 Pfg. (statt 50 Pfg.) annehmen können. Bei 80 Pfg. bei der Einwohnerzahl würde sich der obige Gehaltsbetrag um 90 Mark erhöhen, also 400 Mark betragen.

Diese erhöhten Sätze dürften besonders in kleinen und mittleren Landgemeinden mit geringer Einwohnerzahl und mäßigem Steuerwert Platz zu greifen haben. In größeren Gemeinden (etwa über 1000 Einwohner) ergibt sich bei obigen Normalsätzen häufig ein Betrag, der die Beteiligten befriedigen dürfte.

Ratschreibergehälte. Nach den erwähnten Erhebungen haben die Ratschreiber in 39 Gemeinden jährlich bezogen

für den eigentl. Ratschreiberdienst	11000 M.
an sonstigen Einkommen, besonders	
aus der Grundbuchführung	rund 10000 M.
zusammen	21000 M.

Da es sich nur um den eigentlichen Ratschreiberdienst handelt, soll nur dieses Einkommen in Betracht gezogen werden, zumal auch nur dieses der Regelung durch die Gemeinde unterliegt. Das Einkommen aus der Grundbuchführung ist geregelt. Die Höhe desselben hängt von Nebenumständen ab. Ist der Liegenschaftsverkehr in der Gemeinde lebhaft, so wird der Ratschreiber u. Grundbuchhilfsbeamte mehr Arbeit aber auch mehr Einkommen, andernfalls weniger Arbeit und dementsprechend auch weniger Einkünfte haben.

Das erwähnte Ratschreibereinkommen auf die maßgebende Einwohnerzahl der 39 Gemeinden verteilt, ergibt einen Durchschnittssatz von 0,86 Pfg. auf 100 M. Steuerwert oder von 54 Pfg. auf den Einwohner. Den Gehalt auf beide Faktoren je hälftig verteilt, ergibt beispielsweise in einer Gemeinde mit 300 Einwohnern u. einem Steuerwert von 2 Mill. Mark als Durchschnittseinkommen des Bezirks aus dem Ratschreiberdienst

nach der Einwohnerzahl	300 mal 27 = 81 M.
nach dem Steuerwert	0,43 mal 2 Mill. 86 M.
zusammen	167 M.

Rundet man die Sätze von 27 auf 30 bei der Einwohnerzahl und von 0,43 auf 0,50 bei dem Steuerwert auf, dann würde sich der Ratschreibergehalt in dieser Gemeinde berechnen auf

30 mal 300 =	90 M.
0,50 mal 2 Mill. =	100 M.
zusammen	190 M.

Daß auch hier bei Neuregelungen — ebenso wie bei I. — eine entsprechende Erhöhung der erwähnten Durchschnittssätze geboten erscheint, wenn man eine dem Geschäftsumfang entsprechende Entlohnung erreichen will, bedarf keiner weiteren Begründung. Es ist schon viel darüber geschrieben worden. Bei den nicht in Berechnung gezogenen Nebeneinkommen aus der Grundbuchführung unter I. wie unter II. ist zu berücksichtigen, daß einige kleinere Gemeinden dem Grundbuchamt anderer Gemeinden zugewiesen sind und in mehreren Gemeinden die Grundbuchhilfsgeschäfte nicht vom Ratschreiber, sondern vom Bürgermeister oder einer anderen Person besorgt werden.

Auf Grund dieser Durchschnittssätze kann ein Ratschreiber des Bezirks Bz. genau ausrechnen, ob er im Durchschnitt seinen Kollegen gleichgestellt ist, ob er mehr oder ob er weniger bezieht als seine Bezirkskollegen.

III. Gemeinderatsergehälte. In 39 Gemeinden bezogen die Gemeinderatsergehälte an

an ständeneinh.-Aversum	10 100 M.
an sonstigen Einnahmen (für Krankenversicherung zc.)	430 M.
zusammen	2900 M.

Inbetracht kommt hier nur der Gehalt mit 10 100 M., der für den eigentlichen Gemeinderatserdienst bezahlt wird. Das Aversum für ständeneinbuße, das einer amtlichen Anregung entsprechend bis jetzt in 23 Gemeinden eingeführt worden ist, (die übrigen Gemeinden werden wohl noch nachfolgen), sowie die sonstigen Einnahmen, die insbesondere auf die Kranken- und Inbal.-Versicherungsgeschäfte entfallen, bleiben außer Betracht.

Den Gehalt mit 10 100 M. nach der Seelenzahl unter die 39 Gemeinden verteilt, ergibt durchschnittlich den Betrag von rund 50 Pfg. auf den Einwohner, oder 0,78 Pfg. auf 100 M. Steuerwert. Berücksichtigt man beide Faktoren je hälftig, so ergeben sich die Durchschnittssätze von 25 Pfg. für die Einwohnerzahl und von 39 Pfg. oder rund 40 Pfg. für den Steuerwert. Der Rechner der Gemeinde M. bezieht z. B. derzeit an Gehalt 250 M. Die Einwohnerzahl der betr. Gemeinde beträgt 408, (nach der Zählung von 1905, welches Ergebnis berücksichtigt werden mußte, da das 1910er Ergebnis noch nicht veröffentlicht ist), während der 1911er Steuerwert nach der dem Voranschlag für 1911 beigefügten Darstellung des Gr. Steuerkommissärs sich auf rund 1 590 000 M. beziffert. Der Rechner dieser Gemeinde sollte also durchschnittlich beziehen

408 mal 25 Pfg.	102 M.
0,40 Pfg. aus 1 590 000 M.	rund 64 M.
zusammen	166 M.

Der Rechner dieser Gemeinde bezieht also im Durchschnitt an Gehalt 84 M. mehr als seine Bezirkskollegen. Bei den Rechnern ist das Durchschnittsergebnis so ungünstig, daß auch bei einer Aufrundung auf 30 Pfg. und 0,50 Pfg. nicht ein Ergebnis erzielt wird, das dem umfangreichen und neub. i. oft recht widerwärtigen Dienstvertrieb nur annähernd entspricht. Der Höchstgehalt, den eine Gemeinde bezahlt, ist 800 M. Diese Gemeinde hat aber über 2000 Einwohner und einen Steuerwert von etwa 13 Mill. Mark. Die Festsetzung auf diesen Betrag ist vor einigen Wochen erfolgt. Bis zu dieser Zeit bezog der Rechner nur 600 M. jährlich.

Bei dieser Sachlage dürfte bei Neuregelungen ein Minimalatz von 50 Pfg. für den Einwohner und von 0,50 Pfg. für 100 M. Steuerwert in kleineren und mittleren Landgemeinden (etwa unter 1000 Einwohner) in Anwendung zu kommen haben. Allerdings kommt es auch darauf an, wie die Entlohnung für weitere Geschäfte (Kranken-, Inbal.-Versicherung zc.) seitens der Gemeinde geregelt worden ist. Erfahrungsgemäß ist diese Entlohnung aber noch schlechter, als jene für den eigentlichen Gemeinderatserdienst.

IV. Die Gemeinderatsergehälte bewegen sich zwischen 5 und 25 M. jährl. für das Mitglied. In vier Gemeinden erhalten die Gemeinderäte überhaupt keinen Gehalt.

Die dem Erhebungsbogen beigefügte Frage, ob eine amtliche Anregung auf Neuregelung gewünscht

werde, ist nur für drei Gemeinden mit „ja“ beantwortet worden. Daraus wird man aber nicht den Schluß ziehen dürfen, als ob hinsichtlich der Entlohnung ideale Zustände in den übrigen Gemeinden beständen und die Beamten dieser Gemeinden zufriedener wären. Wohl jeder Gemeindebeamte, mag er Bürgermeister, Ratsschreiber oder Gemeinberechner sein, hat seine Gegner und Widersacher, der eine mehr, der andere weniger. Diese begrüßen jeden Anlaß, bei dem sie (gelinde ausgedrückt) ihrer „Verstimmung“ gegen diese Beamten Ausdruck geben können. In der Erkenntnis nun, daß keine Frage die Gemüter der Abstimmenden mehr erregt, als die Gehaltsfrage, und daß beim Mangel eines Zwangsmittels der Gemeinde gegenüber doch nicht viel zu erreichen ist, unterlassen es eben die meisten Beamten, die Unterstützung des Amtes in Anregung zu bringen.

Durch tunlichst genaue Feststellung des Bezirksdurchschnittes wird wenigstens die Grundlage geschaffen, nach welcher berechnet werden kann, ob ein Gemeindebeamter seinen Bezirkskollegen gegenüber gut oder schlecht bezahlt ist. Ist er im Durchschnitt schlecht bezahlt, so wird nach Feststellung dieser Tatsache bei einer von amtsregem erfolgten Anregung in der Gemeinde wohl manches erreicht werden können.

Die Erbauung eines evangel. Gemeindehauses in N. betr. Das Gr. Ministerium des Kultus und Unterrichts hat mit Erlaß vom 22. Juli ds. Js., Nr. 8167, auf entsprechende Anfrage entschieden:

„In Uebereinstimmung mit dem Evangel. Kirchenrat haben wir keinen Zweifel, daß Gemeindehäuser, welche, wie das für N. geplante, in der Hauptsache zur Abhaltung von Wochengebetssdiensten und Konfirmandenunterricht, also zu rein kirchlichen Zwecken verwendet werden, zu den kirchlichen Bauten im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 1 des Ortskirchensteuergesetzes gehören. Dieser Standpunkt ist auch bei Beurteilung der Steuerpflicht für die übrigen Gemeindehausbauten des Landes maßgebend gewesen.“

Gemeinberechnungsabschriften betr. Die Bezirksämter werden, soweit dies nicht schon in einzelnen Fällen geschehen ist, allgemein ermächtigt, der Stadtgemeinde des Amtssitzes Nachsicht von der Vorlage von Abschriften der Stadtrechnung nebst Nebenrechnungen unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

1. Dem Bezirksamt ist eine Fertigung des Rechnungsabschlusses, der Darstellung des Vermögens und der Schulden, sowie der Grundstücksabrechnung nach Stellung der Rechnung und unter Ergänzung nach vollzogener Rechnungsabgabe vorzulegen.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. August 1911, Nr. 37 676).

Die Staatsbeiträge zum Schulaufwand der Gemeinden betr. Nach § 99 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 kann bei Gemeinden, die auf besonders niedriger Stufe der Leistungsfähigkeit stehen, der Umlagefuß, bis zu welchem die Gemeinde für Bestreitung ihres Schulaufwandes nach § 98 a. a. O. aufzutommen hat, um 1—4 Pfennig ermäßigt werden. Von dieser Bestimmung soll we-

sentlich zu dem Zweck Gebrauch gemacht werden, den seitherigen Verteilungsmaßstab zwischen Staat u. Gemeinde für die Uebergangszeit aufrecht zu erhalten. — Vgl. Regierungsbegründung zu dem Entwurf eines Gesetzes betr. Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht, Landtagsdrucksache Nr. 33a Beilage zum Protokoll der öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 21. Febr. 1910, Seite 37. —

Die Ermäßigung erfolgt nur auf Antrag der Gemeinde; über den Antrag, der eingehend zu begründen ist und den Betrag, für den die Ermäßigung in Anspruch genommen wird, anzugeben hat, hat das Bezirksamt eine Äußerung des Bezirksrats einzuholen und diese mit Begründung der Vorlage wegen Bewilligung eines Staatsbeitrages zum Schulaufwand anzuschließen. — §§ 12 und 17 der Verordnung vom 8. August 1910, den U. Stand für die Volksschulen betr. —

Im Interesse einer tunlichst gleichmäßigen Behandlung der Gemeinden des Landes und um unbillige Belastungen einzelner Gemeinden zu verhüten, ist es geboten, die Gemeindebehörden derjenigen Gemeinden, deren Verhältnisse die Anwendung des § 99 des Schulgesetzes als angezeigt erscheinen lassen, über die erwähnte Gesetzesbestimmung zu belehren. Dies hat anläßlich der den Bezirksämtern obliegenden Prüfung der zahlenmäßigen Unterlagen für die Anträge auf Bewilligung von Staatsbeiträgen zum Schulaufwand zu geschehen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß hinsichtlich derjenigen Gemeinden, deren Anträge auf Staatsbeitrag dem Großh. Oberschulrat bereits vorgelegt sind, das Verfahren vor dem Bezirksrat nachträglich durchgeführt und zu diesem Zwecke die der Oberschulbehörde vorgelegten Berechnungen nochmals erhoben werden, wenn sich bei Durchsicht der Akten und Prüfung der Verhältnisse ergeben sollte, daß eine Berücksichtigung der Vorschrift in § 99 Sch.-Ges. zum Nachteil der Gemeinde unterblieben ist. Selbst hinsichtlich derjenigen Gemeinden, deren Anträge von der Oberschulbehörde bereits verbeschieden sind, dürfte beim Vorliegen besonderer Umstände eine nachträgliche Änderung der Staatsbeitragsfestsetzung noch stattfinden können.

Wir beauftragen die Großh. Bezirksämter hiernach zu verfahren.

Da ein großer Teil der von den Gemeinden eingereichten Anträge auf Zuerkennung von Staatsbeiträgen zum Schulaufwand dem Großh. Oberschulrat bereits vorgelegt sein werden, erscheint tunlichste Beschleunigung geboten.

(Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1911, Nr. 33 089).

Die Staatsbeiträge zum Schulaufwand der Gemeinden betr. Im Bezirk N. haben bisher von 39 Gemeinden 18 Staatsbeiträge zum Lehrer Gehalt in Höhe von rund 12 400 M. bezogen. Da die neuen Berechnungen trotz erheblicher Steigerung des ungedeckten Aufwandes seit der letzten Berechnung nur ein Ergebnis von rund 7800 M. (also 4600 M. weniger) aufwiesen, wurde in einer Sitzung des Bezirksrats nahezu für alle in Betracht kommenden Gemeinden eine entsprechende Ermäßigung des Umlagefußes gutgeheißen.

In der Begründung wurde besonders auf die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Land-

gemeinden, die erhebliche Steigerung des ungedeckten Gemeindefaufwandes und auch auf die Regierungsbegründung zu dem Schulgesetze hingewiesen. Die Berechnung wurde von einem Beamten am Amtsstage gefertigt, nachdem das Amt anlässlich einer Bürgermeisterbesprechung sich die Ermächtigung hierzu erkauft hatte. Dies schien im Interesse einer richtigen u. zuverlässigen Behandlung dieser Materie bei den vielen in Betracht kommenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen geboten. Entscheidungen des Gr. Oberschulrates sind in der Sache bis jetzt nicht ergangen.

Die Geldbeschaffung der Städte. Der Vorstand des deutschen Städtetags hat für den im September abzuhaltenden Städtetag folgenden Antrag vorbereitet: 1. Trotz Vorhandenseins gewisser Missetände in der Kreditbeschaffung der deutschen Städte wird von Einrichtung eines Zentralinstituts auf der Grundlage einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft oder dergleichen abgesehen, dagegen eine Vermittlungsstelle für kommunale Darlehen einzurichten empfohlen. 2. Hierbei ist zu beachten, daß für kurzfristige Darlehen eine Geldvermittlungsstelle der großen deutschen Stadtverwaltungen besteht. Es wird daher zu erwägen sein, die Vermittlungsstelle für langfristige kommunale Darlehen an diese anzuschließen. 3. Als Aufgabe der Vermittlungsstelle kommt weiter in Betracht, schon zur Erzielung eines besseren Marktes, auf einen möglichst einheitlichen Anleihetyp der Stadtanleihen in bezug auf Verzinsung, Rückzahlung, beziehentliche Tilgung und sonstige Rückzahlungsbedingungen hinzuwirken. 4. Für geringere Kreditbedürfnisse und wo die Ausgabe eigener Kreditbriefe nicht gewünscht wird, ist eine Geschäftsverbindung mit Bankinstituten oder anderen Anstalten, die kommunale Kreditbriefe ausgeben, möglichst in provinzieller Gliederung einzuleiten und zu pflegen. 5. Ferner ist die ständige Fühlung mit den deutschen städtischen Sparkassengeldern in deutschen Stadtanleihen und solchen kommunalen Kreditbriefen, die zur Deckung von Stadtanleihen ausgegeben werden, zu fördern. 6. Die Vermittlung soll provisionsfrei und nur gegen Erstattung der unmittelbaren Aufwendungen erfolgen. — Die zur Leitung der Geldvermittlungsstelle deutscher Städte gewählte Kommission hat sich mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt.

17. Städtetag des Verbandes der mittleren Städte Badens. In Stausen wurde am 12. Juli der Städtetag vormittags halb 10 Uhr durch Bürgermeister Hugard eröffnet, der als Bürgermeister der Tagungsstadt tagungsgemäß den Vorsitz übernimmt. Vertreten waren 48 Städte. Als Gast war erschienen der Groß. Amtsvorstand Oberamtmannt Arnspurger.

Nach Austausch von Begrüßungsansprachen erstattete der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses, Bürgermeister Dr. Weiß-Eberbach den Geschäftsbericht für das Jahr 1910—11. Mit Befriedigung erwähnt der Bericht im allgemeinen die Ergebnisse der Revision der Gemeindeordnung und bedauert nur, daß die Frage einer Umlageerleichterung des Hausbesitzes in Parag. 107 keine zweckmäßige Lösung gefunden habe. Befriedigenden

Erfolg hatte die Eingabe des Verbandes wegen Befreiung städtischer Schutzleute von militärischen Übungen; nicht befriedigend waren dagegen bis jetzt die Bemühungen wegen Abstellung von Missetänden im Einquartierungswesen und wegen Beseitigung der in den Volksschulen stattfindenden Erhebungen über gewerbliche Kinderarbeit. Von sonstigen Gegenständen, die den Ausschuss im Berichtsjahre beschäftigten, erwähnt der Bericht u. a. Verhandlungen wegen Aufstellung der in dem neuen Parag. 31 der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Ortsstatute über Gemeindebeamte, eine gegen weitere Ausdehnung der obligatorischen Sonntagsruhe in Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern gerichtete Eingabe des Verbandes und endlich die wegen Ermöglichung direkten Kohlenbezugs der mittleren Städte aus den fiskalischen Saargruben gepflogenen Verhandlungen. Im Anschluß an den gedruakt vorliegenden Bericht berührt der Berichtserstatter noch einige seit der Drucklegung aufgetauchte Angelegenheiten, so die Vorschläge des Gr. Landesgewerbeamts wegen der künftigen Regelung der Staatsbeiträge zu städtischen Gewerbeschulen, eine Eingabe des Verbandes der Bad. Gemeindepolizeibediensteten wegen ihrer Anstellungs- und Uniformierungsverhältnisse, eine Anregung wegen gemeinsamen Besuchs der Hygiene-Ausstellung in Dresden.

Die Diskussion führte über einzelne Gegenstände des Berichts zu folgenden Beschlüssen: 1. Der Ausschuss wird beauftragt, die Frage des Eigentums an Gehwegen längs der Landstraßen im Ortsetter zum Gegenstand einer Vorstudie an beide Kammern zu machen. 2. Der Ausschuss wird beauftragt, über die Frage der Regelung der Direktorengehälter mit dem Gr. Oberschulrat ins Benehmen zu treten. 3. Der Gr. Oberschulrat soll gebeten werden, dem Ausschuss von den zu erlassenden Instruktionen für die Schulärzte und Schulkommissionen vor deren Erlassung Kenntnis zu geben. 4. Die Vorschläge des Gr. Landesgewerbeamts über neue Satzungen für die Gewerbeschulen sollten Gegenstand von Verhandlungen des Ausschusses mit dem Landesgewerbeamt sein, ehe die Städte ihre Entschliessung treffen.

Ein Antrag von Bretten, der Städtetag wolle sich darüber aussprechen, ob die Schließung städtischer Kanzleien an den Samstag-Nachmittagen zu empfehlen sei, wird von Bürgermeister Schemenau-Bretten begründet und es wird beschlossen, den Städten die Maßregel zu empfehlen.

Ein Antrag von Billingen, den Bürgermeister Dr. Braunagel begründet, bezweckt Schritte des Verbandes dahin, daß in die Flurschadensabschätzungskommissionen Vertreter der beteiligten Gemeinden zugezogen werden, oder daß gegen die Festsetzung der Kommissionen der Rechtsweg eröffnet werde. Der Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Bürgermeister Dr. Nikolaus-Müllheim begründet einen Antrag der von ihm vertretenen Stadt, der Städtetag wolle beschließen, beim Gr. Ministerium des Innern eine Aenderung des Gesetzes vom 11. 8. 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder in dem Sinne anzuregen, daß auch Krüppel einbezogen werden und die Krüppelheilanstalt in Heidelberg den im Gesetze genannten Blinden- und Taubstummenanstalten gleichgestellt wird. Auch dieser Antrag findet einstimmige Annahme.

Es folgte hierauf ein Vortrag über die Wertzuwachssteuer von Bürgermeister Dr. Reichardt-Durlach, der bezweckt, die Städtevertreter mit den Bestimmungen des nunmehr in Kraft getretenen Reichsgesetzes bekannt zu machen. Anträge knüpfen sich daran nicht an.

Hierauf wird die Aufstellung über die Geschäftskosten des Jahres 1910—11 nach vorgenommener Prüfung gutgeheißen und es wird die Umlage für 1911—12 festgesetzt auf 35 Mark für Städte mit mehr als 3000 Einwohner, 25 Mark für die anderen.

Als Ort für den nächsten Städtetag wird Wiesloch bestimmt. Die Neuwahl des geschäftsführenden Ausschusses ergibt Wiederwahl der seitherigen Mitglieder.

Nach einer kurzen Pause folgt noch ein Vortrag von Bürgermeister Dr. Gugelmeier-Ebrach über die Reichsversicherungordnung. Endlich folgt noch ein Vortrag über modernen Städtebau von Ingenieur Sierks-Karlsruhe.

Der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses spricht noch den Vortragsrednern für ihre interessanten Ausführungen den Dank aus, worauf der Städtetag geschlossen wurde.

Die Erwerbung oder Veräußerung von Gemeindevermögen betr. Wie das Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen mitteilt, wurde anlässlich der Dienstprüfungen bei den Notariaten mehrfach festgestellt, daß von Gemeinderäten des Landes Gemeinderatsmitgliedern oder anderen Personen Generalvollmachten mit der Befugnis erteilt worden waren, für die Gemeinde unter ihnen günstigen Bedingungen Grundstücke zu erwerben oder zu veräußern. Hieraus können Beanstandungen seitens der Grundbuchämter dann entstehen, wenn nicht ein förmlicher Beschluß des Gemeinderats über den Erwerb oder die Veräußerung des betreffenden Grundstücks vorliegt. Wir machen deshalb auf die in dieser Frage ergangene Entscheidung des Großh. Landgerichts Konstanz vom 30. Juni 1908, aufmerksam und geben anheim, die Gemeindebehörden entsprechend zu verständigen.

(Erlaß vom 7. August, Nr. 39 176.)

Karlsruhe. In einer kürzlich ergangenen Entscheidung des Großh. Verwaltungsgerichtshofes wurde ausgesprochen, daß die badische Städte- bzw. Gemeindeordnung keine Vereinbarungen über Abänderung der öffentlich-rechtlichen Umlagepflicht zuläßt. Die bad. Städte und übrigen Gemeinden können für die Zukunft auf die Erhebung von Gemeindeumlagen mit öffentlich-rechtlicher Wirkung nicht verzichten.

Gemeindewahl.

In einer verwaltungsgerichtlichen Streitigkeit, bei der es sich um Kennzeichen bei Stimmzetteln handelte, entschied der Verwaltungsgerichtshof: Ein Stimmzettel enthielt einen Zusatz zu dem Wahlvorschlag mit höhnischen Anspielungen auf dritte Personen und einem anderen Stimmzettel war im gleichen Wahlumschlag ein Zettel mit einer Anspielung über die politische Stellung des Wählers und einer dritten Person beigepackt

Diese Zusätze bzw. Zutaten sind als objektiv gegebene Kennzeichen anzusehen, welche es jedem, der darum wußte, ermöglichten, bei der in öffentlicher Wahlhandlung vorzunehmenden Eröffnung u. Vorlesung der Stimmzettel die in solcher Weise gekennzeichneten mit Sicherheit zu erkennen und damit die Abstimmung der Wähler, welche sie abgegeben hatten, zu kontrollieren. Die Bestimmung in Parag. 11 Abs. 1 Ziffer 7 schließt die gleichzeitige Anwendung der Bestimmung in Parag. 11 Abs. 1 Ziffer 3 der Gemeindevahlordnung nicht aus; Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, können je nach Umständen auch als gekennzeichnet anzusehen sein.

II. Sparkassenwesen.

Die Hinterlegung von Sparbüchern bei den mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betr. In unserm Erlaß vom 27. Februar und 18. Mai 1911, Nr. 5776 und 23117 sind nur im allgemeinen diejenigen Gesichtspunkte erörtert, von denen bei Zulassung der Verwahrung von Sparbüchern durch Sparkassen auszugehen ist. Die im einzelnen für notwendig erachteten Maßnahmen bleiben der Entschliebung anlässlich der Erteilung der staatlichen Genehmigung zu der in diesem Erlaß für erforderlich erklärten Satzungsergänzung vorbehalten.

Die Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in die Satzungen derjenigen Sparkassen, welche sich mit der Hinterlegung von Sparbüchern befassen, ist im Hinblick auf § 2 des Sparkassengesetzes wegen der durch eine solche Einrichtung erweiterten Rechte der Einleger und insbesondere deshalb geboten, weil durch die Annahme von Sparbüchern zur Aufbewahrung die Haftung der Gemeinden zweifellos erhöht wird. Durch die Aufnahme einer Bestimmung in die Satzungen wird die Möglichkeit geschaffen, daß die Vertretung der kürgenden Gemeinden zu der Einrichtung Stellung nimmt, und ferner die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt, zu prüfen, ob nach den Verhältnissen der in Betracht kommenden Sparkasse und den in Aussicht genommenen Vorkehrungen die Genehmigung zur Aufbewahrung von Sparbüchern erteilt werden kann.

Inbessenen wollen wir, nachdem sich der ausführlichen Regelung der Frage in den Satzungen nach Maßgabe unseres oben erwähnten Erlasses verschiedenlich Schwierigkeiten entgegenstellt haben, uns darauf beschränken, zu verlangen, daß in den Satzungen lediglich die Zulässigkeit der Hinterlegung von Sparbüchern erwähnt und bestimmt werde, daß die hinterlegten Sparbücher unter doppeltem Verschluss feuerfester verwahrt werden müssen und daß im übrigen die näheren Anordnungen über den Vollzug der Hinterlegung durch das Verwaltungsorgan der Sparkasse mit Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörde getroffen werden.

Die Satzungsänderung braucht nicht alsbald zu geschehen; es genügt, wenn sie gelegentlich einer bevorstehenden, aus anderem Anlaß erfolgenden Aenderung vorgenommen wird. Dagegen muß verlangt werden, daß diejenigen Sparkassen, welche schon jetzt die Hinterlegung von Sparbüchern ohne eine entsprechende Satzungsbestimmung eingeführt haben, die Bestimmungen über das bei der Hinterlegung zu beobachtende Verfahren dem Bezirks-

amt zur Gutheißung vorlegen und daß da, wo Bestimmungen hierüber bis jetzt nicht getroffen sind, solche alsbald erlassen werden.

Die erwähnten Bestimmungen sollten sich jedenfalls darüber aussprechen:

1. daß die hinterlegten Sparbücher unter dop- peltem Verschuß feuerficher verwahrt werden;
2. wie sich die mit der Verwahrung der Spar- bücher betraute Kommission zusammensetzt;
3. daß von der Hinterlegung und Wiederaus- folgung eines Sparbuches auf dem betreffenden Konto jeweils Vormerkung zu machen ist;
4. in welchen Formen sich die Bewirkung von Einlagen und Einlagerückzahlungen auf hin- terlegte Sparbücher vollzieht;
5. welche Angaben die dem Eigentümer des hinterlegten Sparbuches auszustellende Hinter- legungsbescheinigung zu enthalten hat, wer solche unterzeichnet und wie im Falle des Verlustes dieser Bescheinigung zu verfahren ist.

Die von der Hinterlegungskommission zu füh- rende laufende Nachweisung über die in Verwahr genommenen Sparbücher wird dem der Sp.-N.- N. als Anlage IX beigefügten Muster anzupassen sein.

Das Bezirksamt wird prüfen, ob die vorge- sehenen Bestimmungen für genügend zu erachten sind und gegebenenfalls seine Zustimmung er- klären; auf der Ausstellung von Hinterlegungs- scheinigen der in unserm Erlaß vom 27. Februar 1911, Nr. 5776, bezeichneten Art braucht nicht bestanden zu werden, wenn die vorgeesehenen Siche- rungsmaßnahmen ausreichend erscheinen.

Erforderlichen Falls wird das Bezirksamt eine Ergänzung der Bestimmungen veranlassen und überall da, wo ihm nach den Einrichtungen und Verhältnissen einer Sparkasse die Aufbewah- rung von Sparbüchern durch sie als bedenklich er- scheint, diese Aufbewahrung bis zur Erlassung einer bezüglichen Satzungsbestimmung unterjagen.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. August 1911, Nr. 31 667).

VII. Verschiedenes.

Verbrauchssteuer. Wie bereits das Ober- landesgericht hat nunmehr auch der Gr. Verwal- tungsgERICHTSHOF die Erhebung einer städtischen Verbrauchssteuer von Wild und Geflügel, weil mit § 13 des Zollgesetzes vom 25. Dezember 1902 in Widerspruch stehend, als unzulässig erklärt. Die in dem Ministerialerlaß vom 27. September 1909 bezeichnete gegenteilige Auslegung des genannten Gesetzes kann hiernach nicht mehr aufrecht erhal- ten werden.

(Erlaß vom 31. Juli 1911, Nr. 34312).

Falsche Einmarkstücke. Gegenwärtig sind im bad. Oberlande wieder falsche Markstücke in Umlauf gesetzt. Sie sind aber sehr leicht erkennbar, da die Nachahmung äußerst plump und ungeschickt ausse- hrt ist. Die schmutzig blaugraue Farbe läßt so- fort auf ein wertloses Bleistück schließen, was sich dann auch bestätigt, wenn man mit dem Messer am Rande Späne wegschnipfelt. Sie sind sehr schlecht geprägt und tragen verschiedene Jahres- zahlen, hauptsächlich aber 1876 und 1887. Das Münzzeichen ist auf allen 4, jedoch kaum erkenn-

bar. Vorsicht ist also bei der Einnahme von Markstücken geboten.

Die **Landesversicherungsanstalt Baden** hat im Monat Juli Arbeiterwohnungsdarlehen an 23 Versicherte 104 720 Mark und für eine Klein- kinderschule und Krankenpflegestation in Mann- heim-Waldhof 19 500 M. zugelegt; ausbezahlt wur- den an 29 Versicherte 125 100 M., an die Ge- seinde Nehl 7000 M.; zu sonstigen gemeinnützigen Zwecken: für eine Kinderbewahranstalt in Gerns- bach 28 000 M., für ein Erholungsheim in Königs- feld 67 600 M.

In **Kogel** (Amt Waldshut) wurden die Pläne zum neuen Schulhaus sowie die Kapitalauf- nahme mit 54 000 M. genehmigt. Kogel hat 495 Einwohner.

In **Vörrach** hat der Gemeinderat dem Ent- wurf einer Vereinbarung mit dem Kanton Basel- stadt über gemeinsame Errichtung einer Schwemmkanalisation in den Rhein seine grundsätzliche Genehmigung erteilt.

In **Redargemünd** genehmigte der Bürger- ausschuß den Bau einer elektrischen Bahn von Heidelberg nach Redargemünd sowie die Errich- tung eines Pumpwerkes.

In **Tiengen** hat der Gemeinderat die Er- bauung einer Badeanstalt beschlossen. Das Bad soll an die Schlucht zu stehen kommen und ein Bassin mit etwa 250 Qm. Schwimmfläche und etwa 20 Aus- und Ankleidezellen erhalten; vorgeesehen werden außerdem etwa vier Einzel- bäder. Damit verbunden wird die Herrichtung einer Schlittschuhbahn. Im Laufe dieses Spätjahres soll auch mit dem **Pfirndnerhaus** begonnen werden, dessen Erbauung wirklich ein Bedürfnis ist. In Aussicht genommen ist ferner die Erstellung einer Eisenbetonbrücke über die Wrtach, um eine bessere Verbindung mit den Rheintalgemeinden und eine bequemere Abfuhr der Walderzeugnisse aus dem Bürgerwald zu ermög- lichen. Die Gr. Wasser- und Straßenbauinspek- tion ist um Ausarbeitung der Pläne erucht worden.

Detigheim (Amt Rastatt). Mit der 17. Auf- führung von Schillers „Tell“ dürften etwa 50 000 Personen in diesem Jahre die Aufführungen be- such haben, während im vorigen Jahre insge- samt etwa 30 000 Personen nach Detigheim kamen. Die Kosten, die auf etwa 50 000 M. geschätzt wer- den, sind mit zwei bis drei weiteren Vorstellungen gedeckt. Die weiteren Einnahmen kommen so- dann dem Gemeindehaus zugut, um deswillen das Spiel unternommen wurde.

Wollmatingen (Amt Konstanz). Der Bür- gerauschuß hat den Gemeindebeamten aufge- bessert. So wurden die Gehälter erhöht dem Bür- germeister von 800 auf 1400 M., dem Ratsschrei- ber von 650 auf 800 M. und dem Gemeindecen- ner von 500 auf 600 Mark.

Freiburg. Der Stadtrat beschloß, vorbehalt- lich der Zustimmung des Bürgerausschusses, die Erwerbung von Aktien der Oberrheinischen Kraft- werke in Rülhausen i. G. im Betrage von 100 000 Mark, nachdem von dieser Gesellschaft die ge- wünschten Zusagen bezüglich der Strompreise bei Erbauung des Rheinkraftwerkes in Breisach der Stadtverwaltung gegeben worden sind.

Detigheim (Amt Kastatt). In der Bürgerauschussitzung wurde beschlossen, zur Deckung der Neubau- und Platzkosten zum Rathausneubau mit zwei Hauptlehrerwohnungen ein Kapital von 68 000 Mark aufzunehmen. Die Heimzahlung des Darlehens soll innerhalb 50 Jahren erfolgen.

Bühl. Dem Beschluß des Bürgerausschusses vom 18. v. M., wonach die Stadtgemeinde Bühl an Frau General S. Henbart in Baden ca. 150 Hektar Wald im Kohlberg zur Erstellung eines Offiziers-Geneungsheims und eines Sanatoriums auf der Waldgemarkung Bühl verkauft hat, wurde die staatliche Genehmigung erteilt.

Worms. Am 25. August abends erschien bei dem Gemeindevorsteher Heß in Monsheim ein unbekannter Mann unter dem Vorwande, er sei beauftragt, die Kasse zu revidieren. Zur Legitimation legte er ein Schriftstück mit gefälschter Unterschrift vor, die der Beamte für echt hielt. Nach der „Revision“ verschwand der Unbekannte mit 2080 Mark.

Kastatt. Der verstorbene ledige Engelbert Acrius von Detigheim hat sein gesamtes Vermögen in Höhe von ca. 40 000 Mark der Gemeinde Nauental (Amt Kastatt) für Zwecke des Kirchenbaues testamentarisch vermacht.

Ludwigshafen. Der Stadtrat genehmigte einstimmig die Aufnahme einer Anleihe von 1 Million Mark, die zum Ausbau der Ogersheimer Linie, der Linienführung durch die Mohlsch-, Damm- und Schillerstraße mit einem Aufwande von 252 000 M., sowie zur Ausgestaltung des Elektrizitätsnetzes mit einem Kostenaufwande von 400 000 M. und 50 000 M. für Gelände-Erwerbskosten gebraucht wird. Die übrigen 25 000 M. sind für die Deckung der Anlehensaufnahme bestimmt. Bonseiten der Höchstbesteuerten, die zur Sitzung beigezogen waren, wurde durch Vertreter der Pfälzischen Bank und Hypothekenbank auf die ungünstige Zeit der Anlehensaufnahme hingewiesen.

Konstanz. Die hiesige Strafkammer verhandelte gegen die Dienstmagd Germania M. aus Heingelau wegen Vergehens gegen Parag. 328 u. 370,5 des St.-G.-B. Im Stalle ihres Dienstherrn war die Maul- u. Klauenseuche ausgebrochen, während der Stall des Nachbarn seuchenfrei war. Dies machte den Dienstherrn der M. neidisch und er erfaunt mit dem Mädchen einen Plan, wie die Seuche auch in den Nachbarstall zu verschleppen sei. Das Mädchen ging eines Tages aus dem verseuchten Stall ihres Dienstherrn in den des Nachbarn, angeblich um dort Milch zu trinken. Bald darauf war auch hier sämtliches Vieh, 15 Stück, verseucht. Das Gericht verurteilte das Mädchen zu der empfindlichen Strafe von 5 Monaten Gefängnis und drei Tagen Haft.

Wilhelmsfeld (Amt Heidelberg). Jüngst wurde hier in feierlicher Weise das neuerstellte Rathaus und Schulhaus eingeweiht. Zur Feier waren unter anderem erschienen: Herr Groß, Oberamtmann Benz und Herr Kreisshulrat Engel aus Heidelberg. Nach einem Gesangsvortrag des Gesangsvereins und der Schulkinder begrüßte Herr Bürgermeister Beckenbach die Festgäste und erteilte Herrn Groß, Oberamtmann Benz das Wort. In längeren Ausführungen wies der Redner auf die Bedeutung des Festes sowie die Entwicklung der

Schule hin und schloß mit einem Hoch auf den Großherzog. Alsdann sprachen noch Kreisshulrat Engel und 1. Hauptlehrer Weizold. Die Festrede hielt Herr Pfarrer Pauly. Nach Gesangsvorträgen des Gesangsvereins und der Schulkinder fand die Schlüsselübergabe seitens des Herrn Bauleiters, Architekt Carl Gögelmann, Heidelberg, an den Herrn Bürgermeister statt. Dieser öffnete nach einigen Worten die Pforte. Dann fand eine allgemeine Besichtigung statt.

Mudau (Amt Buchen). Vor vier Jahren war im Mülbener Rathaus der Kassenschrank erbrochen und 700 M. der Volkereigenenschaft geraubt worden. Das Schloß war weggeschlagen und fehlte. Als der Tat dringend verdächtig stand der damalige Ratschreiber Pfeifer, der die Strümpfelbrunner und Mülbener Stelle verfaß, vor der Strafkammer, wurde aber aus Mangel an Beweisen freigesprochen. Jetzt hat man das fehlende Kassenschloß im Strümpfelbrunner Rathaus hinter einer Mauer aufgefunden.

Mannheim. Vereinfachung der Stadtverwaltung. In nachahmenswerter Weise hat Oberbürgermeister Martin in Mannheim eine Reihe von Vorschriften zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei der Stadtverwaltung erlassen. Darunter findet sich folgende Bestimmung: Ganz besonders ist darauf zu achten, daß alle schriftlichen Ausführungen unbeschadet ihrer Gründlichkeit und Klarheit möglichst kurz und einfach in natürlicher Ausdrucksweise abgefaßt werden. Nichtsagende Eingangs- und Schlussreden, jogen. Kanzeleiriffloskeln und dergleichen sind durchaus zu vermeiden, die Anwendung von Höflichkeitsformeln ist im inneren Amtsverkehr ganz zu unterlassen und nach außen auf das unbedingt Nötige zu beschränken.

Itzingen (Amt Eppingen). Die Einweihung des neuen Schulhauses fand am 18. Aug. vormittag statt. Bei dem Einweihungsakt hielt zuerst Herr Bürgermeister Hoffmann eine Ansprache, worauf die Schulkinder unter Leitung des Herrn Hauptlehrers Schneider das Lied „Mit Gott sang alles an“ vortrugen. Hauptlehrer Schneider dankte hierauf der Gemeinde für das neuerstellte Schulhaus, in dem er noch viele zu brauchbaren Menschen heranzubilden hoffe. Nach einem weiteren Liede hielt Herr Pfarrer Brecht eine stimmungsvolle Ansprache. Darauf überreichte Bürgermeister Hoffmann die Schlüssel für das neue Schulhaus Herrn Hauptlehrer Schneider.

Billingen. Um jeder Gefahr des weiteren Umherschleppens der Maul- und Klauenseuche hier zu begegnen, hat der Gemeinderat beschlossen, die vier von der Seuche befallenen Kühe anzukaufen und sofort schlachten zu lassen.

Vom Reichsgericht in Leipzig wurde die Klage der Stadtgemeinde Billingen gegen den Bürgermeister und die Gemeinderäte von Ev. Fennensbronn endgültig abgewiesen. Es handelte sich um die Frage, ob die Beklagten aus einer von ihnen gegebenen objektiv ungerechtfertigten Beurkundung (Auskunft über Zahlungsfähigkeit usw.) für den Schaden verantwortlich gemacht werden dürfen, den die Stadtgemeinde, die selbst diese Beurkundungen wünschte, dadurch erlitten hatte. Die Stadtgemeinde hatte einem Einwohner Fennensbronn für ca. 8000 Mark Holz aus dem Stadt-

wald geliefert, der Einwohner geriet aber in Konkurs, ehe er die 8000 Mark bezahlt hatte, weshalb die Stadt den Bürgermeister und die Gemeinderäte von Ev. Tennenbronn für den Schaden verantwortlich machte. Die Klage hat das Landesgericht, das Oberlandesgericht und das Reichsgericht beschäftigt.

Wem gehört das überhängende Obst? Das Obst beginnt reif zu werden und damit tauchen auch die Streitigkeiten wegen des Ueberfallens und Ueberhängens wieder auf und setzen sich bis in den Spätherbst fort. Es liegt deshalb im allgem. Interesse, daß das geltende Recht einen Unterschied macht zwischen Ueberhang und Ueberfall. Der Ueberhang, d. h. die Früchte der auf das Nachbargrundstück überhängenden Äste eines Obstbaumes gehört dem Eigentümer des Baumes. Er kann sie ernten vom Baume aus oder kann hinübergehen auf das Nachbargrundstück, denn der Nachbar hat das Betreten seines Grundstückes zu leiden, wenn der andere Nachbar seine Birnen oder Äpfel auf den überhängenden Ästen ernten will. Anders ist es, wenn die Früchte abfallen. Der Abfall gehört

dem auf dessen Grundstück die Früchte gefallen sind aus Reife oder durch Wind. Steht aber ein Baum genau auf der Grenze, dann haben sich die Anlieger zu gleichen Teilen in den Obstertrag zu teilen. Nur in einem Fall gehört der Abfall auf des Nachbars Grund und Boden dem Baumeigentümer, wenn nämlich die Früchte auf Wege, Straßen, öffentliche Plätze, abgefallen sind.

Briefkasten.

Hr. S. in Fr. Wenn die Erblasserin in ihrem Testamente bestimmte, daß der Zins aus den der Gemeinde überwiesenen 2000 M. ihrer Schwester so lange sie lebt, ausbezahlt werden solle, daß, ferner nach ihrem Tode die Grabstätte in Ordnung gehalten und der Rest an Zinsen für arme Waisenkinder Verwendung finden soll, so kommt eine belastete Zuwendung an die Gemeinde in Betracht, zu deren Ueberweisung an den Armenfond die Zustimmung der Gemeindeversammlung und überdies auch Staatsgenehmigung erforderlich ist. (§ 62 Ziffer 4 und § 184 Ziffer 7 der Gem.-Ord.).

Rechnungssteller

Ratschreiber a. D., welcher 14 Jahre tätig war, möchte sich im Stellen von Gemeinde- und Stiftungsrechnungen gründlich einüben und sucht zu diesem Zweck einen erfahrenen Rechnungssteller.

Dabei wird bemerkt, daß der Betreffende bereit ist, für die Ausbildung als Rechnungssteller ein angemessenes Honorar zu entrichten.

Dem Gesuchsteller wäre es am liebsten, wenn er einige Monate zu dem obengedachten Zwecke bei einem Rechnungssteller ständig beschäftigt werden könnte.

Offerten an die Schriftl. dieser Zeitschrift.

Kassenschränke

**Stahlpanzerschränke
Tresors (Bankgewölbe)**

Erstklassige Ausführung

Wilh. Weiss Fabr. f. Kassen und Tresorbau **Karlsruhe**

Gr. Hoflieferant, Lieferant f. Banken, Behörden.

Bülow-Pianinos

Fabrikat ersten Ranges.

Alle Sill- und Holzarten. Bequeme Teilzahlung von monatlich 20 Mk. an.

Bei Barzahlung höchster Rabatt bis 30 %.

Franko-Blieferung, 14 Tage Probezeit, 10 Jahre schriftliche Garantie. Abbildungen und Offert. frei. Tausende Referenzen aus allen Kreisen, besonders aus Amtsrevidentenkreisen.

Fr. Siering, Mannheim C 8 Nr. 8
Lieferant des Verbandes.

Rechnungsimpresen mit Vordruck

und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Ausgaben.

Der Gebrauch dieser Vordruckimpresen erspart nicht nur viel Zeit, sondern er vereinfacht und erleichtert auch die Arbeit der Rechnungssteller und der Revision. Sie sind darum mit Recht bestens empfohlen.

Bouндorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath, Bouндorf (Schwarzwald).

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Gestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bouндorf (Schwarzwald),

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in **Bouндorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bouндorf, Schriftleitung: Oberrevisor **Bundschuh** in Konstanz. — Druck: **Spachholz & Ehrath**, Bouндorf.